

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Beschwerdesenat 2

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in dem gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates vom Senat gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH eingeleiteten selbständigen Verfahren wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Zwei Banden im brutalen Drogenkrieg“** in der Wien-Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 4. Oktober 2011 **verstößt gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 2 und Punkt 5.4.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Journalismus bedingt Freiheit, aber auch Verantwortung. Der Ehrenkodex für die österreichische Presse kann, was die Qualität publizistischer Arbeit betrifft, als Maßstab herangezogen werden. Insbesondere die Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren sind Werkzeuge verantwortungsbewusster Journalisten.

Der verfahrensgegenständliche Artikel ist in seinem plakativen Stil grundsätzlich geeignet, das latente Misstrauen der Bevölkerung gegen Ausländer zu bestärken und die damit oft einhergehende Angst vor allem Fremden zu schüren. Er nimmt auf einen einzelnen Vorfall Bezug, vermittelt aber den Eindruck, dass brutale Drogenkriege zwischen Tschetschenen und Afrikanern auch in der U-Bahn längst Alltag sind. Aussagen wie „*Viele Tschetschenen sind Konsumenten oder suchtkrank*“ und Begriffe wie „*Drogenkrieg*“ oder „*erbitterter Kampf zwischen ... Afrikanern und Tschetschenen*“ sind grob verallgemeinernd und verleiten zu einer pauschalen Vorverurteilung bestimmter Volksgruppen. Diese Behauptungen stehen im Raum, ohne dass in ausreichendem Maße zuverlässige Quellen angeführt werden, die sie rechtfertigen könnten. Der lapidare Hinweis auf einen „erfahrenen Ermittler“ reicht nicht annähernd aus, um diesen Behauptungen Glaubwürdigkeit und Nachdruck zu verleihen. Es wird weder auf die bestätigenden Aussagen anderer Personen Bezug genommen noch auf vorhandene Unterlagen (z.B. Polizeiberichte) oder Statistiken zur Belegung der aufgestellten Behauptungen verwiesen.

Es fehlt jegliche ernsthafte und gründliche Auseinandersetzung mit diesem brisanten Thema.

Der Eindruck, der beim Lesen des Artikels entsteht ist der, dass ohne lange Recherchen ein einzelner Vorfall hochgespielt und zum Anlass genommen wurde, einerseits ein paar markige Sprüche gegen Ausländer vom Stapel zu lassen (Tenor: Viele Tschetschenen sind drogenabhängig und die meisten Afrikaner sind Dealer – soll wohl heißen, kriminell sind sie alle?) und andererseits die Drogenpolitik der Stadt Wien, die Drogenabhängigen soziale und medizinische Unterstützung anbietet anstatt sie auszugrenzen, zu kritisieren.

Eine mit dem „Ehrenkodex für die österreichische Presse“ vereinbare Berichterstattung muss Vorfälle so wiedergeben, wie sie sich ereignet haben. Weder dürfen diese Vorfälle aufgebauscht noch verallgemeinernd bewertet werden. Dies gilt umso mehr, wenn ein Bericht geeignet ist, Ausländerfeindlichkeit zu schüren und Vorverurteilungen vorzunehmen.

Selbstverständlich darf und soll über Bandenkriege im Drogenmilieu berichtet werden; die berichteten Fakten müssen aber nachvollziehbar sein und auf einer fundierten Grundlage fußen.

Der Senat hat der Mediengruppe „Österreich“ GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, um Art, Umfang und Gründlichkeit der Recherche besser beurteilen zu können.

Von dieser Möglichkeit hat die rechtsfreundlich vertretene Mediengruppe „Österreich“ GmbH in ihrer Stellungnahme vom 10.11.2011 leider keinen Gebrauch gemacht. Insbesondere wurde die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen durch keinerlei ergänzende Angaben belegt.

Stattdessen moniert die Mediengruppe „Österreich“ GmbH, der Österreichische Presserat habe keine behördlichen Befugnisse - was seitens des Presserats auch nicht behauptet wurde und was sich ganz gewiss auch nicht aus dem in vielen Bereichen gebräuchlichen Wort „Beschluss“ ableiten lässt – und beschwert sich implizit darüber, dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Abgesehen davon, dass es höchst bedauerlich ist, dass die Mediengruppe „Österreich“ GmbH sich offenbar nicht zu den Grundsätzen eines ethischen und verantwortungsvollen Journalismus bekennt, so wie sie im Ehrenkodex für die österreichische Presse festgelegt sind, bestärkt diese Haltung den Senat in seiner Annahme, dass den Erfordernissen einer sorgfältigen Recherche bei der Abfassung des verfahrensgegenständlichen Artikels nicht entsprochen wurde.

Der Verstoß gegen Punkt 2. des Ehrenkodex für die österreichische Presse war in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Mag. Andrea Komar
Vorsitzende Beschwerdesenat 2
Österreichischer Presserat
15.11.2011